

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Außerkrafttretensdatum

28.02.1998

Text

Anlage

Ernennungserfordernisse**Artikel I**

(1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch nach den neuen Rechtsvorschriften als erfüllt, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage nicht mehr vorgesehen ist.

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(4) Religionslehrer haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

(5) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.

(6) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur

Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25).

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer am Blindeninstitut in Graz oder an den Instituten für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz

Erfordernis:

(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

1. Die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen;
2. die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;
3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

(3) Bei Religionslehrern wird

das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums

im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

1. Lehrer an Hauptschulen, Son-

Erfordernis:

Lehramtsprüfung an einer Pädago-

Sonderschulen und Polytechnischen Schulen.

gischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen nachzuweisen ist. Diese Erfordernisse werden ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
 - b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen;
3. bei Lehrern an Polytechnischen Schulen im Bereich der Berufsgrundbildung durch die Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen.

2. Lehrer an Berufsschulen.

Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen oder Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen ist.

Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Schulen an einer Religionspädagogischen Akademie und durch den Abschluß der theologischen Hochschulstudien;

3. Lehrer an Volksschulen

2. bei Lehrern für andere allgemeinbildende Pflichtgegenstände durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen oder für Polytechnische Schulen.

(1) Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

- a) Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder Lehrbefähigung für Volksschulen, gemeinsam mit
- b) Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ und
 - bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“ im Ausmaß des Lehrstoffes im Lehrplan der Pädagogischen Akademien (Studiengang für das Lehramt an Volksschulen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport BGBl. Nr. 17/1986).

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den Bereichen

- aa) „Lebende Fremdsprache“ und
- bb) „Vorschulstufe“ oder „Allgemeine Sonderpädagogik“

an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten in einem

4. Religionslehrer an Volksschulen

dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982

oder
der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch

a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung
oder
die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung

gemeinsam mit

b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß.

(3) Der erfolgreiche Abschluß von Studienveranstaltungen, die spätestens zu Beginn des Sommersemesters 1989 begonnen haben und spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 abgeschlossen worden sind, in den ergänzenden Bereichen gemäß Abs. 2 lit. b an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten in einem dem Abs. 2 lit. b entsprechenden Ausmaß ersetzt das betreffende

Ernennungserfordernis des Abs. 2 lit. b.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

Erfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache;
3. bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schule (jedoch nicht an Berufsschulen).

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfaßt werden.

Erfordernis:

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die für die Unterrichtsverwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Diese Erfordernisse werden ersetzt: bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung.

2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen.

3. Lehrer für Leibesübungen.

4. Lehrer für Werkerziehung.

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- b) eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.

Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

- 1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
- 2. Wohnen und Umweltgestaltung,
- 3. Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

Erfordernis:

Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.

Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.